

gelde / sampt dem Artzlohn / dem Schaden und Unkosten / die jhr da-
durch zugefüget / auß Dinstag darauß mit / setzen müßten / nach gelohnheit
und recht derer Fürstlichen / und anderer Fürstlichen Anmassigung / ab-
zutragen schuldig. Und jr müge jr auß demselben wagen und ein beilicht
wid vorlig streffen / V. R. Wagn.

$\frac{1}{2}$ Weßgeldt
Schulen Unkosten
mit den übrigen

Facultas Iuridica Lipsensis. Hat Facius Majer seine Dinstag gefällne
aber die Faust unverschilt und gelohnt / das in sein handlung nicht mit
traiben dan : Von dem Bestinden ihm / das zu was begründet / das ist das
von dem Bestinden / ein halb Weßgeldt zum abtrage zu geben / Das mit
dem Bestinden wegen der freiwil that zu abtragen / freier auß dem Bestin-
digen die Posten so die unverschilt freilich außzugeben / so viel das Bestinden
und dann das freige was die unverschilt abtrage in Zahl werden / mit dem
handlunge zwischen dem / zu unverschilt / und nicht / weil in sein hand-
lung nicht nicht traiben dan / auß auß Dinstag die jhr da jhr ein gelde
oder auß 1. mal in demselben nach Fürstlichen Anmassigung zu geben und
dasselbe zu verschilt schuldig ist

Leimble an der
Faust
 $\frac{1}{2}$ Weßgeldt.
mit den übrigen
Unkosten bei d. festung.
Artzlohn
Vorwissen und festung.
festung Dinstag in demselben

Concludo igitur das Stübch / da es der That oberweise wirdt
Vom Kadloß zugeben schuldig sey :

j. Vor die Kampffwunde $\frac{1}{2}$ Weßgeldt. Und ob thoß die selbe gleich
ins Augschick geordnet / und jhr ein Sechsdmal gemacht (weshalb dem
dassel / da er gleich dem Kampffwunde geschick / mit einem halben Weß-
gelde geschick würde) So ist er jhr doch nicht wiser / denn $\frac{1}{2}$ Weßgeldt
zugeben schuldig. Vom Kampffwunden / Sechsdmal / Leimble
haben gleiche Dinst / wenn sie in einer That geschick [Glos. lib. 2. Landt
art. 16. nu. 7. 3 Dieneit der Man.] Ratio est : Da man das Sechsdmal in
Wunde unverschiltig verschilt so würde der Leimble selbe verschilt
ist jhr dem Todt. Das sel aber nicht sein [Dart. l. nunquam in fin. nu. 7.
ff. de prima. delict. Landt lib. 2. art. 16. in glos. Lati. sub tit. R.]

ij Zum andern vor jedem Jahr 2. Talar / Für 9. Jahre 18. Talar. Und
ein